

ESF-Ziel 3 in NRW

Politikfeld D

Die Potenzialberatung

(Definition ergänzend zur GDR)

Stand 23.06.2004

G.I.B. Gesellschaft für innovative
Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop
www.gib.nrw.de

Ihre Ansprechpartner/innen:

| | |
|----------------------|---------------|
| Dr. Uwe Höfkes | 02041/767-274 |
| Claudia Kellermann | 02041/767-271 |
| Dr. Friedhelm Keuken | 02041/767-272 |
| Walter Siepe | 02041/767-275 |

Die Potenzialberatung

Zweck der Förderung

Die Potenzialberatung soll Unternehmen und Beschäftigte dabei unterstützen, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zukunftsorientiert zu sichern und auszubauen.

Methodisch soll die Potenzialberatung Unternehmen befähigen, mittels einer beteiligungsorientierten Analyse ihrer Schwächen und Erfolgspotenziale einen Handlungsplan zur Optimierung betrieblicher Abläufe zu entwickeln und Umsetzungsschritte einzuleiten.

Gegenstand der Förderung

Eine Potenzialberatung beinhaltet:

- die Ermittlung der Stärken und Schwächen des Unternehmens unter Einbezug aller betrieblichen Funktionsgruppen,
- die Entwicklung eines Handlungsplans zur Verbesserung der Geschäftsprozesse sowie
- die Begleitung abgestimmter Umsetzungsschritte.

Nicht gefördert werden

- Beratungen, die allgemeine Rechts-, sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben
- Architekten- und Ingenieurleistungen
- Beratungen, die Personalabbau anstreben
- Existenzgründungsberatung
- begleitende Beratung nach Neugründung bzw. nach Übernahme des Unternehmens im Zuge einer Unternehmensnachfolge in den ersten fünf Jahren
- fachspezifische Beratung ohne Integration von Organisations- und Personalentwicklung
- Qualifizierungsmaßnahmen
- konkrete Konkursabwehr- und Beschäftigtertransferberatung
- Beratungen im Verbund

Grundsätze

1. Beteiligung
 - Beteiligung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung: Zustimmung zur Potenzialberatung und ihrem Ablauf
 - Mitarbeiterbezogene Bearbeitung: Betroffene MitarbeiterInnen als „Arbeitsplatzexperten“ zu Beteiligten machen
2. Ganzheitliche Bearbeitung
 - Das Unternehmen als Ganzes in den Blick nehmen
 - Neben-, Folgewirkungen auf andere Bereiche mitbedenken (z.B. Kunden und MitarbeiterInnen, Technik und Organisation, Arbeit und Qualifikation ...)
3. Entwicklung vorhandener Kompetenzen
 - Methoden- und Steuerungskompetenz in den Unternehmen stärken (z.B. durch Checklisten / Moderation)

4. Transparenz und Verbindlichkeit
 - Umsetzungsressourcen (z.B. Zeit, Finanzmittel, Personal, ...) definieren / bereitstellen
 - hemmende und fördernden Änderungsfaktoren benennen und bewerten
 - Maßnahmenziele mit geeigneten Prüfverfahren koppeln
 - beratungsgestützte Selbstüberprüfung (im zeitlichen und finanziellen Rahmen der Potenzialberatung)

Förderbedingungen

- Zuwendungsempfänger sind die Unternehmen, insbesondere KMU.
- Die Förderung umfasst bei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten 3 bis maximal 10, bei Unternehmen ab 50 Beschäftigten 3 bis maximal 15 Beratungstagen.
- Gefördert werden bis zu 50% der notwendigen Kosten für Beratungstage, jedoch höchstens 500,- Euro pro Beratungstag.
- Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Umsetzungsmodus

- Die Beratung hat grundsätzlich mit Beteiligung von Unternehmensvertretern und in der Regel im Unternehmen stattzufinden. In Ausnahmefällen ist auch die Beratung an anderen Orten, z.B. im Büro des Beraters/der Beraterin, förderfähig. Lediglich telefonische Beratungen sind somit nicht förderfähig.
- Sofern die Beratung die Abstimmung bzw. Kooperation mit Dritten, z. B. Bildungsanbietern oder dem Arbeitsamt erfordert, sind diese Beratungszeiten auch dann förderfähig, wenn sie ohne die Anwesenheit eines Unternehmensvertreters oder einer Unternehmensvertreterin erbracht werden.
- Gefördert werden Beratungstage. Eine zusätzliche Förderung von Vor- und Nachbereitungszeiten ist nicht zulässig. Diese Zeiten sind rechnerisch in dem Festbetrag berücksichtigt.

Zuwendungsvoraussetzungen

"de-minimis-Regelung"

Nach dieser Regelung können Beihilfen gewährt werden, wenn

- der maximale Gesamtbetrag der „de-minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000,- € innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de-minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. (Der Höchstbetrag von 100.000 € umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de-minimis“-Beihilfe gewährt werden.)
- es sich um Unternehmen handelt, die nicht dem Bereich Verkehr angehören.
- es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht unmittelbar exportbezogen sind.
- sie nicht von der Verwendung einheimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht werden.
- es sich nicht um Tätigkeiten in Betrieben der Landwirtschaft und Fischerei handelt, die sich mit der Herstellung, Verarbeitung und Direktvermarktung der ausdrücklich genannten Waren befassen.
- Ausgeschlossen sind außerdem Fischfabriken, Schlachthöfe, Metzgereien, Fleisch- und Wurstfabriken, Molkereien, Mühlenbetriebe, Kaffeeröstereien, Zuckerraffinerien, Keltereien.

Das antragstellende Unternehmen hat hierzu eine Erklärung abzugeben.

- Die Dauer einer Potenzialberatung beträgt höchstens 9 Monate.
- Für Unternehmen, denen bereits eine Potenzialberatung gefördert wurde, ist eine erneute Förderung der Potenzialberatung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der vorangegangenen Fördermaßnahme möglich.
- Für Unternehmen, die in den letzten drei Jahren noch nicht im Rahmen eines Verbundprojektes gefördert wurden, ist eine Förderung der Potenzialberatung möglich.

Ergebnis der Potenzialberatung

...ist der betriebliche Handlungsplan. Dieser sollte folgende Elemente enthalten:

- Ziele (z.B. Produktivität und Kosten, Flexibilität und Liefertreue, Qualität und Rüstzeiten, Einführung von Teamstrukturen ...)
- Maßnahmen (z.B. Kundenbefragung, Optimierung der Auftragsabwicklung, Teamschulungen ...)
- Meilensteine (z.B. Einrichtung einer Pilotgruppe; Festlegung von Verantwortlichen und Terminen ...)
- Selbstüberprüfung

... ist ggf. die Vermittlung zu Transferdienstleistungen.